

Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes

vom 07.08.192

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erlässt die Stadt Hollfeld folgende

Satzung

Der Stadt Hollfeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 11,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M1:1000 des Arch. Neuner, Hollfeld abgegrenzten Flächen. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des §§ 152 bis 156 BauBG ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

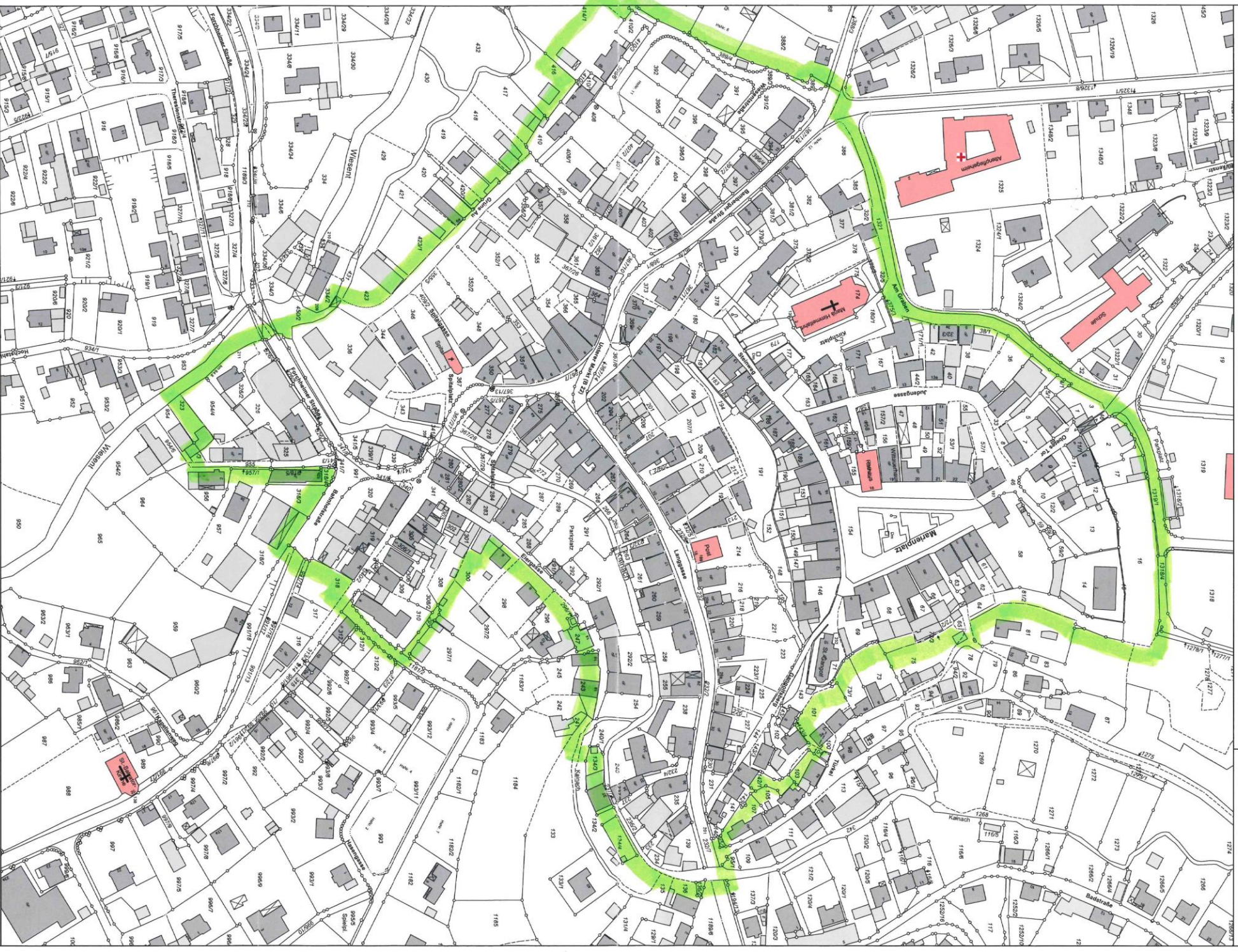
**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 07.08.1992 rechtsverbindlich.

Hollfeld, den 04.08.1992

Stadt Hollfeld

gez.
Pirkelmann
Erster Bürgermeister



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßnahme geeignet!